

Für (jedenfalls regelmäßig dem Verhaltensunrecht zuzuordnende) Verletzungen des Lauterkeitsrechts (vgl. dazu Fezer, in: Fezer, UWG, 2. Aufl. 2010, § 3 Rn. 183) durch Dritte hat der Senat nun bezüglich der Störerhaftung also dasjenige ausdrücklich gesagt, was er bislang stets nur im Wege einer „gewissen Zurückhaltung“ „angedeutet“ hatte. Und man möchte den der Entscheidung vorangestellten drei amtlichen Leitsätzen eigentlich gerne als vierten Satz das Extrakt vorstehender Parenthese wie folgt hinzufügen: „Eine Störerhaftung kommt in den dem Verhaltensunrecht zuzuordnenden Fällen nicht in Betracht.“

III. Ausblick

Erst die Zukunft wird erweisen, wie die Rechtsprechung auch ohne das im Lauterkeitsrecht früher „gängige“, nun aber aufgegebene Institut der Störerhaftung bei der

Ermöglichung fremder lauterkeitsrechtlicher Verstöße Wege findet, um zum – je nach Einzelfall weiterhin durchaus sachgerechten – Ergebnis einer verschuldensunabhängigen Untersagung zu gelangen. Ein erstes Substitut hat sie mit der Beurteilung als (täterschaftliche) Verletzung des § 3 UWG wegen Verstoßes gegen eine wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht bereits gefunden (BGHZ 173, 188 Tz. 22, 26 = GRUR 2007, 890 – „Jugendgefährdende Medien bei eBay“). Ferner wurde die Möglichkeit der unmittelbaren Zurechnung fremden Verhaltens entwickelt, „als ob man selbst gehandelt hätte“, wenn man dieses Verhalten des Dritten pflichtwidrig überhaupt erst ermöglicht hat (BGHZ 180, 134 Tz. 16 = GRUR 2009, 597 – „Halzband“). Es sollte nicht allzu sehr überraschen, wenn hier weitere Kriterien beziehungsweise Fallgruppen entwickelt würden. ■

Anm. d. Red.: vgl. zu dieser Entscheidung auch die Anmerkung von Volkmann in GRUR-Prax 2011, 32.

Der BGH taucht nach Perlen – Zur Freiheit von Abstracts im Urheberrecht

Professor Dr. Thomas Hoeren, Universität Münster

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteilen vom 1. Dezember 2010 zugunsten von Frankfurter Allgemeiner Zeitung und Süddeutscher Zeitung entschieden, dass das Online-Portal „Perlentaucher“ keine Abstracts veröffentlichen darf, die zu stark an Original-Rezensionen der beiden Zeitschriften angelehnt sind (Az. I ZR 12/08, BeckRS 2010, 31032 und I ZR 13/08, BeckRS 2010, 31033). Die Urteile haben weitreichende Bedeutung, auch für andere Online-Portale und deren Verwendung von Fremdmaterial. Die Urteile werfen ferner Fragen hinsichtlich des Verhältnisses von Informationsfreiheit und Urheberrecht auf.

I. Sachverhalt

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nach langen Auseinandersetzungen die Frage entschieden, inwieweit sogenannte Abstracts, das heißt Zusammenfassungen von Fremdtexen, urheberrechtlich zulässigerweise ins Netz gestellt werden können. Das Online-Portal „Perlentaucher“ hatte solche Abstracts ins Netz gestellt, in denen sich auch besonders aussagekräftige Passagen aus Originalrezensionen der FAZ und der Süddeutschen Zeitung fanden. Diese Passagen waren meist durch Anführungszeichen gekennzeichnet. Diese Praxis hatten die betroffenen Verlage lange Zeit hingenommen. Als der „Perlentaucher“ dann aber den Internetbuchhandlungen Amazon.de und Buecher.de Lizenzen zum Abdruck dieser Zusammenfassungen erteilte, machten die Verlage eine Verletzung des Urheberrechts an den Originalrezensionen ebenso geltend wie eine Verletzung von Markenrechten sowie Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

II. Konstruktionen zur Freiheit von Abstracts

Das OLG Frankfurt a.M. hatte als Berufungsinstanz eine sehr mutige Lösung für die Frage der Urheberrechtsfreiheit von Abstracts entwickelt, indem es in Analogie zur Parodie-Rechtsprechung die Wiedergabe zentraler Inhalte aus Originalrezensionen als unbedenklich ansah (ZUM 2008, 233 = FD-GewRS 2008, 251959 [Maassen]). Entscheidend für die Zulässigkeit eines Abstracts sei, dass eine selbstständige Gestaltung der Zusammenfassung vorliege, wobei der Spielraum für eine solche Gestaltung auch nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 1 GG zu bestimmen sei.

Im Übrigen fand sich im Schrifttum zugunsten des „Perlentauchers“ noch eine weitverbreitete Auffassung, wonach sich aus § 12 Abs. 2 UrhG im Umkehrschluss ergebe, dass jedermann den Inhalt eines bereits veröffentlichten Werkes öffentlich mitteilen oder beschreiben dürfe.

III. Entscheidung des BGH

Der BGH hat nun beide Konstruktionen ausdrücklich abgelehnt. Er weist stattdessen darauf hin, dass er an der traditionellen, von ihm selbst gepflegten Auslegung der freien Benutzung festhalte. Auf Art. 5 Abs. 1 GG geht er nicht mehr ein, was die Folgerung nahelegt, die Entscheidung möge doch im Wege der Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht geprüft werden. Das Verfassungsgericht hatte schon oft urheberrechtliche Entscheidungen der Fachgerichte wegen der Nichtbeachtung der Grundrechte gerügt (vgl. etwa BVerfG, GRUR 2001, 149 – „Germania 3“ oder den

jüngsten Beschluss vom 30.08.2010, GRUR 2010, 999 – „Geräteabgabe“ = GRUR-Prax 2010, 44 [Lüft]).

Auch den Rückschluss aus § 12 Abs. 2 UrhG lehnt der BGH gegen die herrschende Meinung ab; er sieht in dieser Bestimmung nur einen zusätzlichen Schutz des Urhebers vor der Veröffentlichung seines Werkes, nicht aber eine Beschränkung seiner Rechte nach der Veröffentlichung. Entscheidend seien vielmehr die allgemeinen Vorschriften, insbesondere §§ 23, 24 UrhG.

IV. BGH lässt ungeschriebene Schranken nicht zu

Der BGH schlägt damit auch das Tor für ungeschriebene Schranken zu. In der immaterialgüterrechtlichen Forschung wird immer öfter darüber nachgedacht, gerade im Lichte einer digitalen Wissensgesellschaft die 1965 gesetzlich fixierten Schranken unter Verweis auf grundrechtliche oder europarechtliche Vorgaben auszudehnen oder gar um neue, von der Rechtsprechung zu entwickelnden Schranken zu ergänzen (vgl. dazu etwa *Rehse*, Zulässigkeit und Grenzen ungeschriebener Schranken des Urheberrechts, Hamburg 2008; *Bornkamm*, Ungeschriebene Schranken des Urheberrechts?, FS Piper 1996, S. 641). Auf die Tatsache, dass viele alte Schrankenbestimmungen inadäquat sind, geht der BGH nicht ein. In der „Pressespiegel“-Entscheidung hatte der Senat noch die Möglichkeit bejaht, bei grundlegend veränderten technischen Bedingungen die Schranken ausnahmsweise extensiv auszulegen (GRUR 2002, 963). Doch die Zusammensetzung des Senats hat sich seither geändert. Jetzt wird zwar ausführlich das neue Modell der Frankfurter Richter vorgestellt, doch dann darauf verwiesen, dass dieses Modell nicht den „herkömmlichen“ Maßstäben entspreche (Tz. 32). Es bleibt also beim Alten; und so kommentieren Literaturstimmen die Urteilsbegründung als „nicht überraschend“.

V. Abstracts grundsätzlich zulässig

Doch es gibt auch gute Nachrichten (weshalb sich Klägerinnen und Beklagte im Internet als Sieger feiern): So betont der BGH ausdrücklich, dass die Zusammenfassung eines Schriftwerkes – etwa einer Buchrezension – „grundsätzlich“ eine urheberrechtlich unbedenkliche freie Benutzung im Sinne von § 24 Abs. 1 UrhG sei (Tz. 37 der Entscheidung). Relativ deutlich wird auch noch einmal auf die Ideenfreiheit hingewiesen. Die Eigenart eines Schriftwerks bestehe nicht in ihrem Inhalt, sondern in den Formulierungen. Ein innovativer Inhalt rechtfertige keinen Urheberrechtsschutz, denn der „gedankliche Inhalt eines Schriftwerks muss einer freien geistigen Auseinandersetzung zugänglich sein“ (Tz. 36).

Insofern können gerade auch Wissenschaftler aufatmen, die von Abstracts „leben“ (man denke etwa an die Abstract-Datenbank bei Juris). Der BGH verweist insofern auch auf den Einzelfall; wenn man das Urteil genau liest, scheint es, als hätten den Senat einige (wenige) der Perlentaucher-Abstracts geärgert, in denen der Text

weitestgehend aus wörtlich übernommenen Original-Textstellen bestand. So betont der BGH, dass manche Zusammenfassungen in erheblichem Umfang gerade „die besonders aussagekräftigen und originell formulierten Wendungen der Original-Kritiken übernommen“ hätten (Tz. 39). In seiner Pressemitteilung verweist der BGH daher am Ende auch darauf, dass „es von besonderer Bedeutung“ sei, „in welchem Ausmaß die Abstracts originelle Formulierungen der Originalrezensionen übernommen haben“.

VI. Schutz rhetorisch einzigartiger Kernformulierungen?

Dies führt aber zu weiteren Fragen und Zweifeln: Wieso kann der BGH, der nur für Rechtsfragen zuständig ist, in die Einzelbeurteilung der Abstracts „einsteigen“? Hier macht sich möglicherweise eine bedenkliche Tendenz bemerkbar, die Grenzen der Revision zu sprengen und in die Tatsachenfeststellungen der Instanzgerichte „hineinzuregieren“. Im Übrigen ist die Tatsache, dass bestimmte Original-Kritiken „originell formuliert“ sind, noch kein Anlass für urheberrechtliche Freude. Denn eine originelle Formulierung als solches ist noch nicht urheberrechtlich geschützt. So betont der BGH an anderer Stelle (Tz. 54), dass einzelne Worte oder knappe Wortfolgen für sich genommen nicht hinreichend individuell und damit auch nicht geschützt sind. Dies bleibt auch dann richtig, wenn die einzelne Wortfolge pfiffig formuliert ist. Denn ansonsten würde man ja einen Urheberrechtsschutz bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers für „aussagekräftige“ oder „originelle“ „Wendungen“ ins Leben gerufen haben. Dann brähe aber tatsächlich die Informationsfreiheit zusammen; es würde eine Hypertrophie des Urheberrechts zu Lasten von Art. 5 Abs. 1 GG drohen. In der Tat macht der BGH hier mit derartigen Hinweisen einen ersten Schritt für einen Schutz rhetorisch einzigartiger Kernformulierungen eines Textes. Was ist also mit einem Urheberrechtsschutz für witzige Dikta eines Marcel Reich-Ranicki: „Geld allein macht nicht glücklich, aber es ist besser, in einem Taxi zu weinen als in der Straßenbahn“ oder: „Unverständlichkeit ist noch lange kein Beweis für tiefe Gedanken“?

VII. Wettbewerbsverstoß

Abseits des Urheberrechts steht noch ein weiteres gefährliches Konstrukt der Urteilsbegründung für Ärger. Das OLG Frankfurt a.M. hatte wettbewerbsrechtliche Ansprüche aus § 4 Nr. 10 UWG wegen gezielter Behinderung abgelehnt, da die Abstracts nach Maßgabe urheberrechtlicher Vorgaben ohne Zustimmung der Verlage hätten erstellt werden dürfen. Da der BGH die Abstract-Freiheit nicht anerkannt hat, hat er dem Oberlandesgericht aufgegeben, die Frage der gezielter Behinderung zu klären. So könnte es doch noch zu einer zusätzlichen Verurteilung aus § 4 Nr. 10 UWG kommen, wenn – wie die Verlage geltend gemacht haben – die Abstracts objektiv dazu bestimmt und geeignet sind, den Bezug der Originalrezensionen überflüssig zu machen. Für diesen Fall bejaht der BGH einen Wettbe-

werksverstoß (Tz. 69). Die Frage wird sein, wie das Oberlandesgericht überhaupt die Wirkungen der Abstracts im Verhältnis zu den Originalrezensionen beurteilen will. Ohne eine entsprechende Verkehrsumfrage wird man hier wohl kaum klarkommen.

VIII. Bedeutung für die Praxis

Was bedeutet das Urteil nun für die Praxis? Zunächst einmal wird man noch abwarten können, wie das Oberlandesgericht mit den Rückmeldungen des BGH umgehen wird. Gut ist, dass der BGH jedenfalls grundsätzlich die Freiheit von Abstracts anerkannt hat. Ansonsten bleibt es bei der allgemeinen Mahnung, solche Zusammenfassungen nicht gerade daraus bestehen zu lassen, dass ganze Textpassagen einfach übernommen werden. Es muss sich bei dem Abstract selbst um eine eigenschöpferische Leistung handeln, um auf diese Art und Weise den Vorwurf der bloßen Kompilation von Fremdformulierungen auszuräumen. Wann aber die Grenze zum unzulässigen Abstract vorliegt, entscheidet weiterhin der Einzelfall, sodass hier Planungssicherheit nie zu bejahen sein dürfte.

IX. Ausblick

Das Urteil zeigt deutlich die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Urheberrechts. Gerade im Hinblick auf neue Dienste im Web erweist sich das Urheberrecht nicht mehr als zeitgemäß. Der BGH handelt

sich in seinen jüngsten Entscheidungen zu Internetdiensten von einer zur anderen Wackelkonstruktion. Bei Intranet-Pressespiegeln wollte er eine „ausnahmsweise extensive Auslegung“ traditioneller Schranken (hier: § 49 UrhG) vornehmen (was noch verhältnismäßig mutig war). Bei der Internethaftung lehnt der BGH neuere Gesetzesregelungen wie das Telemediengesetz ab und verweist für Unterlassungsansprüche auf die klassische Störerhaftung. Bei Google-Thumbnail konstruiert der BGH eine sogenannte schlichte, nicht-rechtsgeschäftliche Einwilligung, um nicht die klassische Schrankenauslegung in Gefahr zu bringen.

Dem BGH kann aber letztendlich nicht der zentrale Vorwurf gemacht werden. Denn eigentlich sind hier die Gesetzgeber in Berlin und Brüssel gefordert. Sie könnten durch eine Entschlackung und (dezente) Erweiterung der derzeitigen Schrankenregelungen dazu beitragen, dass die Gerichte solche Bestimmungen auch im digitalen Zeitalter zur Anwendung bringen können. Doch in den entsprechenden Entscheidungsgremien kommt man meist nur vom Regen in die Traufe, wie der jüngste Vorstoß für ein Leistungsschutzrecht für Verleger zeigt. Durch ein unkonturiertes Sonderrecht für verlegerische Presseerzeugnisse sollen weitere Bereiche der Informationsfreiheit – ohne Blick für die verfassungsrechtliche Abwägung aller relevanten Grundrechte – eingeschränkt werden. Insofern ist der durchaus differenzierte, wenn auch traditionelle Blick des BGH auf die Grenzen eines Inhaltsschutzes eine Pflichtlektüre für die Verlegerszene. ■